

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Niepars

§ 6

Amtsvorsteher

(1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze von 10.000,00 Euro.

(1.1.) Die Amtsvorsteherin bzw. der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 10.000,00 Euro je Ausgabenfall.

(2) Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Amtsvorsteherin oder vom Amtsvorsteher allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

(3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 Euro.

(4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 Euro.

(5) Der/die Amtsvorsteher/-in ernennt, befördert und entlässt Beamte des einfachen und mittleren Dienstes. In personaltariflichen Angelegenheiten der Beschäftigten entscheidet er/sie in Fragen der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung bis zur Entgeltgruppe 9c TVÖD/VKA.

(6) Der/die Amtsvorsteher/in regelt nach § 138 KV-MV i.V.m. § 38 Abs. 7 Satz 1 und 2 KV-MV die innere Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung im Amt.

§ 11

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Niepars tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Niepars, 02.07.2021


Amtsvorsteher

